

// Im Blickpunkt

Alle 30 Dax-Unternehmen zusammen haben im ersten Halbjahr 2011 nach einem Bericht der FAZ vom 24.3.2011 auf ihre im Dax enthaltenen Aktien 25 Milliarden Euro an Dividenden ausgeschüttet. Das sind 31 Prozent mehr als im Vorjahr und fast so viel wie für die Rekordjahre 2006 und 2007. Obgleich 24 von 30 Dax-Unternehmen, darunter vor allem konjunkturabhängige Unternehmen, ihre Dividenden dank kräftig gestiegener Gewinne im Vergleich zum Vorjahr deutlich erhöht haben, so die FAZ, wird in 2011 ein neuer Ausschüttungsrekord knapp verfehlt. Denn der größte Zahler, die Deutsche Telekom, hat als einziger die Dividende gekürzt, und der zweitgrößte Zahler, E.ON, hat die Dividende unverändert gelassen. Da nicht jede Ausschüttung einer Kapitalgesellschaft kapitalertragsteuerpflichtig ist, beleuchten *Klett/Peitsmeyer*, welche gesellschafts- und haftungsrechtlichen Folgen sich aus der zu Unrecht erfolgten Abführung von Kapitalertragsteuer durch die Gesellschaft ergeben.

Dr. Martina Koster, Ressortleiterin Wirtschaftsrecht



Entscheidungen

BGH: Zur Herstellergarantie beim Kfz-Kauf

Mit Versäumnisurteil vom 6.7.2011 – VIII ZR 293/10 – hat der BGH entschieden: In einer formularmäßigen Vereinbarung über eine Anschlussgarantie für Material- oder Herstellungsfehler eines Kraftfahrzeugs, die der Fahrzeughersteller einem Fahrzeugkäufer gegen Entgelt gewährt, ist eine Klausel, nach der Garantiesprüche davon abhängen, dass der Garantiennehmer die nach den Herstellerangaben erforderlichen Wartungen in den vorgegebenen Intervallen von einer Vertragswerkstatt des Herstellers durchführen lässt, wegen unangemessener Benachteiligung des Garantiennehmers unwirksam, wenn sie Garantiesprüche unabhängig davon ausschließt, ob eine Verletzung der Wartungsobliegenheit für den eingetretenen Schaden ursächlich geworden ist (Fortführung der Senatsurteile vom 17.10.2007 – VIII ZR 251/06, WM 2008, 263, und vom 12.12.2007 – VIII ZR 187/06, BB-Entscheidungsreport *Wenner/Lehmann*, BB 2008, 469, WM 2008, 559).

Volltext des Versäumnisurteils:

// BB-ONLINE BBL2011-2113-1

unter www.betriebs-berater.de

BGH: Außenhaftung des Treugebers analog § 128 HGB

Mit Urteil und Teil-Versäumnisurteil vom 19.7.2011 – II ZR 300/08 – hat der BGH entschieden: Die Vereinbarung eines Treuhandverhältnisses, das darauf beschränkt ist, die gesellschaftsrechtlichen Rechte des „Treugebers“ gegenüber dem Grundbuchamt durch einen Treuhänder halten zu lassen, steht der Außenhaftung des „Treugebers“ analog § 128 HGB nicht entgegen, wenn die Auslegung des Gesellschaftsvertrags und des Treuhandvertrags

ergibt, dass nicht der „Grundbuchtreuhänder“, sondern der „Treugeber“ Gesellschafter der Gesellschaft bürgerlichen Rechts geworden ist. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes steht der Haftung der Gesellschafter eines Immobilienfonds in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die vor der Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung beigetreten sind, für die vor ihrem Beitritt zur Objektfinanzierung begründeten Darlehensverbindlichkeiten der Gesellschaft analog §§ 128, 130 HGB nicht entgegen, wenn sie auch bei nur geringer Aufmerksamkeit erkennen konnten, dass für die Objektfinanzierung Fremdmittel benötigt wurden, für deren Rückzahlung sie nach dem Gesellschaftsvertrag haften sollten. Zahlt der Gesellschafter einer Publikumpersonengesellschaft gemäß § 128 HGB auf eine durch die Gesellschaft besicherte Gesellschaftsschuld, hat er jedenfalls bei nicht akzessorischen Sicherheiten keinen gesetzlichen Anspruch auf anteilige Übertragung der Sicherheit, den er dem Gläubiger als Einrede entgegenhalten kann.

Volltext des Urteils und Teil-Versäumnisurteils:

// BB-ONLINE BBL2011-2113-2

unter www.betriebs-berater.de

BGH: Auslegung von Willenserklärungen in Lizenzverträgen – KD

Mit Urteil vom 17.3.2011 – I ZR 93/09 – hat der BGH entschieden: Im Rahmen der Vertragsauslegung gebührt der Vorzug im Zweifel derjenigen Auslegung, die die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts vermeidet (st. Rspr., vgl. BGH, Urteil vom 26.9.2002 – I ZR 44/00, BB 2003, 595 mit BB-Komm. *Grunewald*, BGHZ 152, 153, 158 f. Anwalts-Hotline).

Volltext des Urteils: // BB-ONLINE BBL2011-2113-3

unter www.betriebs-berater.de

BGH: Von der Restschuldbefreiung ausgenommene Forderungen nach einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung

Mit Urteil vom 21.7.2011 – IX ZR 151/10 – hat der BGH entschieden: Hat der Schuldner eine vorsätzliche unerlaubte Handlung begangen, bestimmt sich der Kreis der von der Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderungen danach, welche Rechtsfolgen das materielle Schadensrecht an die unerlaubte Handlung knüpft. Ein prozessualer Kostenerstattungsanspruch kann auch aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung begründet sein, sofern zugleich ein materiell-rechtlicher deliktischer Erstattungsanspruch besteht. Der Anspruch des Geschädigten einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung, welcher im Strafverfahren gegen den Schädiger als Nebenkläger aufgetreten ist, auf Erstattung der Kosten der Nebenklage ist allein prozessualer Natur und daher nicht aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung begründet.

Volltext des Urteils: // BB-ONLINE BBL2011-2113-4 unter www.betriebs-berater.de

BGH: Zum Beginn der Wiedereinsetzungsfrist nach § 234 ZPO

Mit Urteil vom 6.7.2011 – XII ZB 88/11 – hat der BGH entschieden: Die Wiedereinsetzungsfrist beginnt spätestens mit dem Zeitpunkt, in dem der verantwortliche Anwalt bei Anwendung der unter den gegebenen Umständen von ihm zu erwartenden Sorgfalt die eingetretene Säumnis hätte erkennen können und müssen (Senatsbeschluss vom 7.2.1996 – XII ZB 107/94, FamRZ 1996, 934). Wird dem Anwalt die Handakte zur Fertigung der Berufungsbeurteilung vorgelegt, muss er anhand der Handakte auch prüfen, ob die Berufungsfrist eingehalten worden ist.